

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
Leifeld Metal Spinning AG

I. Allgemeines

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Leifeld und dem Verkäufer/Lieferer (nachfolgend: Verkäufer) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Leifeld ist berechtigt, seine Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Verkäufer ihre ausschließliche Geltung an.

2. Besteht zwischen dem Verkäufer und Leifeld eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für jeden einzelnen Auftrag.

II. Bestellungen, Angebote

1. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für Leifeld verbindlich. (Fern-)Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Leifeld.

2. Die Erstellung von Angeboten, Entwürfen oder dergleichen sind für Leifeld kostenlos und begründen für Leifeld keine Verpflichtungen. Der Verkäufer hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten. Hat der Verkäufer gegenüber der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese Leifeld zusätzlich anbieten.

III. Preise, Lieferschein, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich grundsätzlich frei der von Leifeld angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten (z.B. Einfuhrabgaben usw.). Die Mehrwertsteuer ist in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Darin müssen die Leifeld-Bestellnummer sowie die Leifeld-Materialnummern leicht erkennbar sein.

2. Soweit nicht anders vereinbart übernimmt Leifeld bei unfreier Lieferung nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschl. Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Verkäufer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wieder verwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden von Leifeld franko an den Verkäufer zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstiges Verpackungs- bzw. Füllmaterial wie Holzrolle, Papier usw. darf nicht berechnet werden.

3. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Leifeld.

4. Soweit nicht anders vereinbart werden Rechnungen durch Leifeld entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug beglichen. Die Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und haben keinen Einfluss auf die Gewährleistungsrechte von Leifeld.

5. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an Leifeld. Bei Rechnungseingang bei vorzeitiger Leistungserbringung vor dem vereinbarten Liefertermin, laufen Zahlungs- und Skontofristen frühestens ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

6. Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen, wobei es für die Einhaltung der Zahlungsfrist ausreichend ist, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.

7. Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellung nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden. Der Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

8. Leifeld kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

9. Der Verkäufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben.

IV. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; drohende Lieferverzögerungen sind Leifeld unverzüglich mitzuteilen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt Leifeld vorbehalten. Eine Leistungserbringung vor dem vereinbarten Termin berechtigt Leifeld zur Zurückweisung der Lieferung bis zur Fälligkeit; Zahlungs- und Skontofristen richten sich nach Ziffer III. 4. u. 5.

2. Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Der Lieferant befindet sich in Lieferungsverzug ohne dass es einer besonderen Ingangsetzung durch Leifeld bedarf.

3. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch Leifeld zulässig.

4. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am von Leifeld benannten Bestimmungsort bis zum Lagerplatz (Erfüllungsort).

5. Soweit der Verkäufer auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt Leifeld die Verpackung auf Kosten des Verkäufers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Verkäufers auf Rückgabe der Verpackung.

6. Die Lieferungen sind durch den Verkäufer nicht gegen Transportschäden zu versichern, da Leifeld Verbots-/Verzichtskunde ist.

V. Gewichts- und Mengenfeststellung

Maßgebend sind die in unserem Werk nach Wareneingang ermittelten Maße, Gewichte und Mengen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltrechten des Verkäufers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf Leifeld über; andere Arten des Eigentumsvorbehaltes wie z. B. der so genannte Kontokorrent- oder/und Konzernvorbehalt gelten nicht.

2. § 449 Absatz 2 BGB ist nicht abdingbar.

VII. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung

1. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen, muss die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

2. Bei Vorliegen eines Mangels stehen Leifeld die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Abnahme. Alle Teile, die nach erfolgter Inbetriebnahme innerhalb dieser Frist bzw. innerhalb einer besonders vereinbarten Gewährleistungsfrist insbesondere infolge von Material-, Anfertigungs- und Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, hat der Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten zu ersetzen bzw. alle ihm zu Last fallenden Mängel und Schäden zu beseitigen. Der Verkäufer haftet für sämtliche Folgeschäden. In dringenden Fällen oder falls der Verkäufer seinen Verpflichtungen säumig nachkommt, sind wir berechtigt, den Ersatz oder die Reparatur solcher schadhafte Teile auf seine Kosten zu beschaffen bzw. auszuführen.

4. Leifeld hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von acht Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Verkäufer zugeht. Der Samstag ist kein Werktag i.S.d. Regelung. Kann die Überprüfung gelieferter Ware aus bestimmten Gründen (z.B. Streik, höhere Gewalt, vertragswidriges Verhalten des Verkäufers usw.) nicht unverzüglich vorgenommen werden, so erfolgt die Entgegennahme der Waren nur unter dem Vorbehalt aller Gewährleistungsrechte.

5. Hat der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß der erklärte Ursprung infolge z. B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Diese Haftung greift gegenüber dem Verkäufer nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, Leifeld hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den Leifeld daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.

7. Eine vereinbarte Konventionalstrafe bleibt unberührt.

VIII. Warenursprung

Der Liefergegenstand hat die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EG zu erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich gegenteiliges ausgesagt wird.

IX. Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung

1. Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die Leifeld dem Verkäufer bezahlt, bleiben Eigentum von Leifeld und dürfen nur für Lieferungen an Leifeld verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Verkäufers benutzt werden. Sie sind geheim zu halten, vertraulich zu behandeln und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreiem Zustand Leifeld ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

2. Der Verkäufer hat Leifeld die gewünschten Pläne, Berechnungen usw. sowie die vereinbarten Konstruktionszeichnungen rechtzeitig vorzulegen und die ggf. überarbeiteten Unterlagen in der geforderten Anzahl kostenlos zu überlassen.

3. Der Verkäufer darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Leifeld auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

X. Übertragung

Der Verkäufer kann seine vertraglichen Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von Leifeld auf Dritte übertragen.

XI. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

1. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Verkäufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Leifeld; dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.

3. Rechtserhebliche Willenserklärungen des Verkäufers wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. Leifeld ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Verkäufer - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von Leifeld beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

XII. Erfüllungsort, Incoterms, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftsitz von Leifeld, Ahlen/Westfalen.

2. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms 2000 auszulegen.

3. Wenn der Verkäufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftsitz von Leifeld Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses; Klagen gegen Leifeld können nur dort anhängig gemacht werden. Leifeld hat das Recht, auch am Sitz des Verkäufers oder vor anderen Gerichten zu klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren anhängig zu machen, die nach nationalem oder ausländischem Recht zuständig sind.

4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Leifeld gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Verkäufers ersetzt.